

Einladung zur ausserordentlichen Kirchgemeindeversammlung

**Mittwoch, 20. Januar 2021, 19.30 Uhr
Mehrzweckhalle Marthalen**

Traktanden

1. Genehmigung der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Weinland Mitte
2. AllfälligeAnfragen gemäss § 17 des Gemeindegesetzes

Die Stimmberechtigten werden zu dieser Kirchgemeindeversammlung freundlich eingeladen. An der Versammlung der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Marthalen sind nur die reformierten Stimmberechtigten mit Wohnsitz in Marthalen stimmberechtigt.

Die Akten liegen ab Montag, 4. Januar 2021 während der ordentlichen Bürozeit in der Gemeindeverwaltung Marthalen zur Einsicht auf.

Anfragen im Sinne von § 17 des Gemeindegesetzes können bis zehn Arbeitstage vor der Versammlung schriftlich an die Kirchenpflege eingereicht werden. In der Versammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

Initiativen im Sinne von § 150 des Gesetzes über die politischen Rechte sind an die Kirchenpflege mit Titel, Wortlaut, Begründung, vorbehaltloser Rückzugsklausel, Name und Adresse der Initiantin oder des Initianten einzureichen. Die Kirchenpflege beschliesst innert drei Monaten nach Einreichung der Initiative über ihre Gültigkeit und unterbreitet diese der Kirchgemeindeversammlung zur Beschlussfassung oder der Urnenabstimmung.

Marthalen, 9. Dezember 2020

Reformierte Kirchenpflege

Reformierte Kirchgemeinde Marthalen

Traktandum 1

Genehmigung der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Weinland Mitte

Antrag

Die Kirchenpflege Marthalen beantragt in Übereinstimmung mit den Kirchenpflegen Ossingen und Trüllikon-Truttikon sowie den zwei Sachwaltern der Kirchgemeinden Benken und Rheinau-Ellikon zur Beschlussfassung:

- 1. Die Kirchgemeindeordnung der per 1. Januar 2022 neu entstehenden Kirchgemeinde Weinland Mitte wird genehmigt.**

Beschluss der Kirchenpflegen und Sachwalter

Die drei Kirchenpflegen Marthalen, Ossingen, Trüllikon-Truttikon und die zwei Sachwalter der Kirchgemeinden Benken und Rheinau-Ellikon sind überzeugt, den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern eine gut durchdachte und vorbereitete Vorlage zu unterbreiten. Sie haben die Vorlage an ihren Sitzungen genehmigt.

Marthalen,
30. September 2020

Hanspeter Maag
Präsident

Marianne Klingenhegel
Aktuarin

Benken,
28. September 2020

Johannes Zollinger
Sachwalter

Ossingen,
23. September 2020

Juliana Wertli
Präsidentin

Reto Keller
Aktuar

Rheinau-Ellikon,
30. September 2020

Richard Müller Brander
Sachwalter

Trüllikon-Truttikon,
21. September 2020

Elsbeth Löffler
Präsidentin

Susanne Wepfer
Aktuarin

Abschied der Rechnungsprüfungskommissionen

Die Rechnungsprüfungskommission Weinland Nord für die vier Kirchgemeinden Benken, Marthalen, Rheinau-Ellikon und Trüllikon-Truttikon sowie die Rechnungsprüfungskommission der Kirchgemeinde Ossingen haben dieses Geschäft geprüft. Beide Rechnungsprüfungskommissionen empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern ebenfalls, der Kirchgemeindeordnung der neuen Kirchgemeinde Weinland Mitte zuzustimmen.

Rechnungsprüfungskommission
Weinland Nord
2. Oktober 2020

Daniel Landolt
Präsident

Elisabeth Steiner
Aktuarin

Ossingen
8. Dezember 2020

Roland Sigg
Präsident

Beat Jecklin
Aktuar

Weisung

Worum geht es bei dieser Abstimmung

An der Urnenabstimmung vom 29. November 2020 haben die Stimmbürgerinnen und -bürger dem Zusammenschlussvertrag zur Bildung der Kirchgemeinde Weinland Mitte zugestimmt. Damit ist der grundlegende Schritt zur Bildung der neuen Kirchgemeinde erfolgt. Das von der Steuerungsgruppe erarbeitete und von den Kirchenpflegen und den RPK Nord und Ossingen genehmigte Projekt wurde im September an verschiedenen Informationsveranstaltungen sowie in der Abstimmungsbroschüre zur Urnenabstimmung vom 29. November 2020 im Detail bereits vorgestellt. Die Präsentation an den Informationsveranstaltungen und die Abstimmungsbroschüre sind auch auf der Webseite www.kirche-wm.ch aufgeschaltet.

Mit der Zustimmung zum Zusammenschluss sind in einem nächsten Schritt die Organisation und Zuständigkeiten in der entstehenden neuen Kirchgemeinde mit der Erstellung einer Kirchgemeindeordnung zu regeln.

Rechtlicher Rahmen

Art. 153 der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 17. März 2009 (KO; LS 181.10) hält fest:

«Die Kirchgemeinden regeln ihre Organisation und die Zuständigkeit ihrer Organe im Rahmen der Kirchenordnung und des übergeordneten Rechts in einer Kirchgemeindeordnung. Die Kirchgemeindeordnung unterliegt der Genehmigung des Kirchenrates. Diese wird erteilt, wenn die Kirchgemeindeordnung dem übergeordneten Recht entspricht.»

Für die Organisation der Kirchgemeinde massgebende gesetzliche Vorschriften sind in erster Linie die Kantonsverfassung, das Kirchengesetz, die Kirchenordnung, das Gemeindegesetz und das Gesetz über die politischen Rechte.

Während die Kirchenordnung der Landeskirche festhält, dass sich der Zusammenschluss von Kirchgemeinden sinngemäss an die Bestimmungen des Gemeindegesetzes zu halten hat und deshalb an der Urne zu entscheiden war, erfolgt eine Abstimmung über die neue Kirchgemeindeordnung gemäss den Vorgaben der bisherigen Kirchgemeindeordnungen der beteiligten Gemeinden. Diese sehen alle eine Abstimmung an Kirchgemeindeversammlung vor. Die Kirchenpflegen und Sachwalter der fünf Kirchgemeinden haben deshalb beschlossen, die Abstimmung gleichentags am 20. Januar 2021 in allen Kirchgemeinden abzuhalten.

Der wesentliche Inhalt der Kirchgemeindeordnung in Kürze

Die neue Kirchgemeindeordnung orientiert sich an der Muster-Kirchgemeindeordnung der Landeskirche. Die bisherigen bewährten Regelungen der fünf Kirchgemeinden wurden übernommen, soweit dies noch zweckmässig und sinnvoll war. Anpassungen der finanziellen Kompetenzen wurden in Anlehnung an die politischen Gemeinden vorgenommen.

Die Kirchgemeindeordnung regelt im Wesentlichen:

- die Rechtsstellung der Kirchgemeinde und ihren Zweck,
- die Mitgliedschaft,
- die Organe der Kirchgemeinde, nämlich
 - die Gesamtheit der Stimmberechtigten
 - die Kirchenpflege
 - die Rechnungsprüfungskommission.

Die Kirchgemeindeordnung regelt insbesondere:

- die Verpflichtung zur kirchlichen Vielfalt, zu einem von allen mitgestalteten kirchlichen Leben vor Ort und zur Bildung von Ortskirchenkommissionen,
- welche Entscheide in der Kirchgemeindeversammlung gefällt werden und worüber die Stimmberechtigten an der Urne entscheiden können (Wahlen und Sachgeschäfte),
- die Kompetenzausscheidung zwischen Kirchgemeindeversammlung und Kirchenpflege,
- die Finanzkompetenzen der Kirchenpflege und der Kirchgemeindeversammlung sowie allenfalls der Stimmberechtigten an der Urne,
- die Mitgliederzahl der Kirchenpflege,
- die Zeichnungsberechtigung für Kirchgemeinde und Kirchenpflege,
- die Zusammensetzung und Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission,
- die Aufgaben der Kirchenpflege und allfällige Rahmenvorgaben zu Aufgaben, die nicht von übergeordnetem Recht vorgegeben sind, deren Erfüllung jedoch von der Kirchenpflege erwartet wird,
- die Wohnsitzpflicht der Pfarerschaft,
- den Rahmen für Kommissionen und Arbeitsgruppen,
- die Zusammenarbeit mit den politischen Gemeinden.

Die vorliegende Kirchgemeindeordnung entspricht den Vorgaben der Landeskirche. Der Kirchenrat der Landeskirche hat sie juristisch geprüft und seine Zustimmung dazu gegeben.

Beschluss und dessen Abhängigkeiten

Nach dem Zusammenschlussvertrag muss auch der Kirchgemeindeordnung zugestimmt werden, damit der Zusammenschluss erfolgen und die neue evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Weinland Mitte per 1. Januar 2022 gebildet werden kann. Damit der Zusammenschluss definitiv erfolgen kann, müssen der Kirchgemeindeordnung zwingend vier Kirchgemeindeversammlungen, davon Marthalen und Trüllikon-Truttikon, zustimmen.

Hinweis für die Abstimmung an der Kirchgemeindeversammlung

Die Kirchgemeindeversammlung wird über die Kirchgemeindeordnung der neuen Kirchgemeinde Weinland Mitte befinden. Wie üblich könnte die Kirchgemeindeversammlung auch Änderungsanträge einbringen.

Folgen einer Zustimmung, von Änderungen oder einer Ablehnung durch eine Kirchengemeinde

Bei Zustimmung:

Die von den Kirchenpflegen/Sachwaltern eingesetzte Steuerungsgruppe wird den Zusammenschluss weiter vorbereiten. Am 26. September 2021 soll die Kirchenpflege der neuen Kirchengemeinde für die Amtsdauer 2022-2026 gewählt werden. Alle Mitglieder sind eingeladen und aufgerufen, sich in der Gestaltung der neuen Kirchengemeinde zu engagieren.

Bei Änderungen oder Ablehnung:

Sollte der Antrag abgelehnt werden, müsste entsprechend den genannten Gründen die Kirchengemeindeordnung noch einmal nachgebessert werden.

Die durch Änderungen einer Kirchengemeinde entstehenden Unterschiede zwischen den Kirchengemeinden würden mit den anderen beteiligten Kirchengemeinden im Rahmen einer Differenzbereinigung verhandelt und das Ergebnis nochmals allen Kirchengemeindeversammlungen zum Beschluss vorgelegt.

Würde die Kirchengemeindeordnung wiederum abgelehnt werden, wäre der Zusammenschluss hinfällig und könnte nicht weiterverfolgt werden.

Was geschieht nach der Zustimmung zur Kirchengemeindeordnung

Die operationelle Grundstruktur der Kirchengemeinde steht. Sie beinhaltet die Kirchenpflege, Ortskirchenkommissionen, das Pfarramt mit drei Betreuungskreisen und ein Sekretariat. Noch offen ist, inwieweit andere Kommissionen vorzusehen sind. In Arbeitsgruppen müssen die Rollen, Aufgaben und Kompetenzen der jeweiligen Stellen festgelegt und schlanke Abläufe zwischen ihnen erarbeitet und in Reglementen festgehalten werden. Ebenso müssen die bisher in den einzelnen Kirchengemeinden wahrgenommenen Aufgaben, wie beispielsweise die Anstellungen der OrganistInnen, Katechetinnen und MesmerInnen, der Unterhalt der Liegenschaften etc., in die neue Kirchengemeinde überführt werden. Die Wahl der neuen Kirchenpflege ist mit der wahlleitenden Behörde zu organisieren. Ein Budget für die neue Kirchengemeinde ist zu erstellen und einer Budgetgemeinde noch vor Ende 2021 zu unterbreiten. Die Ortskirchenkommissionen müssen mit Beginn der neuen Kirchengemeinde startklar sein. Nicht zu vergessen ist, dass der Konfirmationsunterricht, der kirchliche Unterricht in der 2. – 5. Klasse und die JuKi-Anlässe bereits nach den Sommerferien 2021 beginnen. Entsprechend ist auch der Gottesdienstplan 2022 bereits frühzeitig zu erstellen. Ebenfalls bereits für 2022 geplant werden müssen Seniorenausflüge, -ferien und -nachmittage, Kinder- und Jugendlager etc..

Bitte um Zustimmung zur neuen Kirchengemeindeordnung

Die fünf Kirchenpflegen/Sachwalter der Kirchengemeinden Benken, Marthalen, Ossingen, Rheinau-Ellikon und Trüllikon-Truttikon sind überzeugt, dass der beschrittene Weg der Richtige ist und die Zukunft gemeinsam besser bewältigt werden kann. Die bisherigen Arbeiten der Steuerungsgruppe und der Arbeitsgruppen haben die Vorteile eines solchen Zusammenschlusses bestätigt.

Die Kirchenpflege Marthalen, in Übereinstimmung mit den Kirchenpflegen/Sachwaltern der Kirchengemeinden Benken, Ossingen, Rheinau-Ellikon und Trüllikon-Truttikon bittet die Stimmberechtigten, die vorliegende Kirchengemeindeordnung zu genehmigen, damit die Bildung der Kirchengemeinde Weinland Mitte realisiert werden kann.

Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Weinland Mitte

I. Die Kirchgemeinde

Art. 1 Rechtsstellung und Zweck

¹ Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Weinland Mitte ist eine selbstständige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ist Teil der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich.

² Sie lebt aus dem befreienden Zuspruch Gottes und ist bestrebt, auf der Grundlage des Evangeliums das christliche Leben zu wecken und zu fördern. Sie tritt ein für die Würde des Menschen, die Ehrfurcht vor dem Leben und die Bewahrung der Schöpfung. Sie ist den Menschen nah und spricht sie in ihrer Vielfalt an.

³ Die Kirchgemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Kirchgemeinde sowie die Zuständigkeit der Organe.

Art. 2 Autonomie und Aufgaben

¹ Die Kirchgemeinde ist in der Organisation und Erfüllung ihres Auftrags im Rahmen des übergeordneten Rechts autonom.

² Sie besorgt alle Aufgaben, die ihr durch das kantonale Recht, durch die Kirchenordnung und ihre Ausführungsbestimmungen sowie durch die Kirchgemeindeordnung und durch Kirchgemeindebeschlüsse zugewiesen sind.

Art. 3 Mitgliedschaft

¹ Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Weinland Mitte umfasst alle Einwohner im Gebiet der Politischen Gemeinden Benken, Marthalen, Ossingen, Rheinau, Trüllikon und Truttikon, die der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich angehören.

² Die Voraussetzungen der Mitgliedschaft sowie Ein- und Austritt richten sich nach den Bestimmungen der Kirchenordnung.

³ Jedes Mitglied ist aufgerufen, an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags mitzuwirken, und eingeladen, die kirchlichen Dienste in Anspruch zu nehmen.

⁴ Gottesdienste und andere kirchliche Veranstaltungen finden in ausgewogener Aufteilung in den verschiedenen Orten statt. Die Kirchenpflege regelt die Einzelheiten.

Art. 4 Organe

Die Organe der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Weinland Mitte sind:

- a. die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne und in der Kirchgemeindeversammlung,
- b. die Kirchenpflege,
- c. die Rechnungsprüfungskommission.

Art. 5 Kirchliche Vielfalt und Ortskirchen

¹ Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Weinland Mitte verpflichtet sich zur kirchlichen Vielfalt im Gebiet der beteiligten Ortskirchen und zu einem von Allen mitgestalteten kirchlichen Leben vor Ort. Sie bildet zu diesem Zweck entsprechende Ortskirchenkommissionen.

² Die Kirchenpflege delegiert den Ortskirchenkommissionen Verantwortungen und Kompetenzen zur Gestaltung des örtlichen Gemeindelebens.

³ Die Geschäftsordnung sowie gegebenenfalls ihre zugehörigen Reglemente und Pflichtenhefte enthalten Rechte und Pflichten der Kommissionen und gewährleisten die Behandlung ihrer formellen Anliegen durch die Organe der Kirchgemeinde.

Art. 6 Stimm- und Wahlrecht

¹ Das Stimm- und Wahlrecht in kirchlichen Angelegenheiten richtet sich nach der Kirchenordnung.

² In die Kirchenpflege wählbar sind auch Mitglieder der Landeskirche, die in der Kirchgemeinde über keinen politischen Wohnsitz verfügen.

³ Die Stimmberechtigten Mitglieder der Kirchgemeinde üben ihre politischen Rechte an der Urne oder an der Kirchgemeindeversammlung aus.

Art. 7 Urnenwahlen

¹ Die Kirchgemeinde wählt durch die Urne:

- a. die Mitglieder der Kirchenpflege sowie aus deren Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten,
- b. Pfarrerinnen und Pfarrer bei Neuwahlen,
- c. Pfarrerinnen und Pfarrer bei Bestätigungswahlen, sofern keine stille Wahl zustande kommt.

² Bei der Gesamterneuerungswahl der Kirchenpflege werden gedruckte Wahlvorschläge verwendet, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Sind mehr Kandidaten vorhanden als Sitze zu vergeben sind, kommt ein leerer Wahlzettel mit einem Beiblatt zum Einsatz, auf dem die sich zur Wahl stellenden Personen aufgeführt sind. Bei Ersatzwahlen kommt das Verfahren der stillen Wahl zur Anwendung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Art. 8 Urnenabstimmungen

¹ Der Urnenabstimmung unterliegen:

- a. Beschlüsse über Ausgabenbewilligungen für neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmenausfälle gemäss Anhang Finanzgeschäfte/Finanzkompetenzen der Kirchgemeindeordnung,
- b. Beschlüsse für Ausgabenbewilligungen für jährlich wiederkehrende Ausgaben oder entsprechende Einnahmenausfälle gemäss Anhang Finanzgeschäfte/Finanzkompetenzen der Kirchgemeindeordnung,

- c. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken sowie Verfügungen über beschränkte dingliche Rechte gemäss Anhang Finanzgeschäfte/Finanzkompetenzen der Kirchgemeindeordnung,
- d. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
- e. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge, falls hoheitliche Befugnisse abgegeben werden,
- f. Rechtsgrundlagen der Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
- g. der Beschluss über den Zusammenschlussvertrag zwischen zwei oder mehreren Kirchgemeinden,
- h. Gebietsveränderungen von erheblicher Bedeutung, wenn sie eine Fläche oder Mitgliederzahl betreffen, die für die Entwicklung der Kirchgemeinde wesentlich sind,
- i. Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung, sofern ein Drittel der bei der Beschlussfassung anwesenden Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung eine Urnenabstimmung verlangt und das Geschäft nicht zwingend der Kirchgemeindeversammlung vorbehalten ist.

² Die gemäss Abs. 1 lit. a – i der Urnenabstimmung unterliegenden Geschäfte können in einer Kirchgemeindeversammlung beraten werden. Den Stimmberechtigten wird die von der Versammlung bereinigte Vorlage unterbreitet. Ändert die Versammlung eine Vorlage der Kirchenpflege, kann diese den Stimmberechtigten auch die ursprüngliche Vorlage unterbreiten.

Art. 9 Publikationsorgane

Die Kirchenpflege bestimmt das amtliche Publikationsorgan.

Art. 10 Wohnsitzpflicht der Pfarrschaft

Die gewählten Pfarrerinnen oder Pfarrer wohnen in der Kirchgemeinde.

Art. 11 Zusammenarbeit mit der Politischen Gemeinde

Die Durchführung von Urnenwahlen und -abstimmungen sowie der Bezug der Kirchensteuern erfolgen durch die Organe und Einrichtungen der Politischen Gemeinde.

Art. 12 Schweigepflicht

¹ Mitglieder von Behörden, Organen, Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie Pfarrerinnen, Pfarrer, Angestellte und Freiwillige sind über Angelegenheiten, die sie in ihrer amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn an der Geheimhaltung ein überwiegendes kirchliches, öffentliches oder privates Interesse gemäss § 23 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht. Diese Verpflichtung bleibt nach Beendigung des Amts- und Dienstverhältnisses sowie der freiwilligen Mitarbeit bestehen.

² Der Kirchenrat ist in allen Fällen für die Entbindung vom Amtsgeheimnis zuständig.

II. Die Kirchgemeindeversammlung

Art. 13 Einberufung und Leitung

¹ Für die Einberufung der Kirchgemeindeversammlung, für die Aktenauflage und für die Geschäftsbehandlung gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

² Die Kirchgemeindeversammlung wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten der Kirchenpflege, bei Verhinderung von der Vizepräsidentin oder vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied der Kirchenpflege geleitet.

³ Über die Ergebnisse der Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Gefasste Beschlüsse und getroffene Wahlen werden amtlich publiziert.

Art. 14 Befugnisse

Der Kirchgemeindeversammlung stehen ausser den ihr durch das Gemeindegesetz und Art. 157 der Kirchenordnung übertragenen Geschäften folgende Befugnisse zu:

- a. Erlass und Änderung der Kirchgemeindeordnung,
- b. Festlegung der Summen der Entschädigungen der Kirchenpflege und der Rechnungsprüfungskommission,
- c. Oberaufsicht über das kirchliche Leben in der Gemeinde und über die Verwaltung der Kirchgemeinde,
- d. Entgegennahme des Jahresberichts der Kirchenpflege und Aussprache über den Stand des kirchlichen Lebens,
- e. Beschlussfassung über den Gesamtstellenplan der Festanstellungen der Kirchgemeinde,
- f. Wahl der zusätzlichen Mitglieder sowie der Präsidentin oder des Präsidenten der Pfarrwahlkommission,
- g. Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und aus deren Mitte der Präsidentin oder des Präsidenten,
- h. Festlegung von Budget und Steuerfuss,
- i. Abnahme der Jahresrechnung,
- j. Beschlüsse über Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmenausfälle im Rahmen des Budgets gemäss Anhang Finanzgeschäfte/Finanzkompetenzen der Kirchgemeindeordnung,
- k. Beschlüsse über Ausgaben oder entsprechende Einnahmenausfälle ausserhalb des Budgets gemäss Anhang Finanzgeschäfte/Finanzkompetenzen der Kirchgemeindeordnung,
- l. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken sowie Verfügungen über beschränkte dingliche Rechte gemäss Anhang Finanzgeschäfte/Finanzkompetenzen der Kirchgemeindeordnung,
- m. Finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter durch Gewährleistung von Darlehen, Erwerb von Anteilscheinen etc., gemäss Anhang Finanzgeschäfte/Finanzkompetenzen der Kirchgemeindeordnung,
- n. Eingehung von Bürgschaften und Leistungen von Kautionen, gemäss Anhang Finanzgeschäfte/Finanzkompetenzen der Kirchgemeindeordnung,
- o. Behandlung von weiteren Geschäften, welche die Kirchenpflege vorlegt.

Art. 15 Freie Versammlungen

Zur Beratung kirchlicher Anliegen kann die Kirchenpflege die Bevölkerung zu freien Versammlungen gemäss Art. 158 der Kirchenordnung einladen. An solchen Anlässen können sich auch nicht stimmberechtigte Personen äussern. Beschlüsse haben die Bedeutung von unverbindlichen Anregungen.

III. Die Kirchenpflege

Art. 16 Auftrag

Die Kirchenpflege berät, entscheidet und vollzieht die ihr übertragenen Geschäfte der Kirchgemeinde. Sie führt die Verwaltung der Kirchgemeinde und nimmt die Aufsicht wahr.

Art. 17 Zusammensetzung und Konstituierung

¹ Die Kirchenpflege besteht aus neun Mitgliedern. Davon sollen nach Möglichkeit je mindestens ein Mitglied auf dem Gebiet der Politischen Gemeinden Benken, Martthalen, Ossingen, Rheinau, Trüllikon und Truttikon Wohnsitz haben.

² Es ist eine angemessene Vertretung der Geschlechter und des Alters anzustreben.

³ Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich die Kirchenpflege selber. Sie weist ihren Mitgliedern Ressorts zu. Sie bestimmt aus ihrer Mitte die Verantwortlichen und Stellvertretungen. Mit der Rechnungsführung, dem Aktuarat und weiteren Aufgaben können auch Personen betraut werden, die nicht Mitglieder der Kirchenpflege sind.

⁴ Die Mitglieder der Kirchenpflege legen ihre Interessenbindungen offen.

Art. 18 Zeichnungsberechtigung

¹ Für die Kirchgemeinde und die Kirchenpflege führen das Präsidium (im Verhinderungsfall das Vizepräsidium) und die Aktuarin/der Aktuar oder die Finanzvorsteherin/der Finanzvorsteher oder die Liegenschaftenvorsteherin/der Liegenschaftenvorsteher gemeinsam die rechtsverbindliche Unterschrift.

² Die Kirchenpflege kann für bestimmte Bereiche und befristet auf die Amtsdauer abweichende Regelungen treffen.

Art. 19 Allgemeine Befugnisse

¹ Der Kirchenpflege stehen neben den ihr durch die Kirchenordnung und das Gemeindegesetz übertragenen Geschäften sowie unter Vorbehalt der Befugnisse der Kirchgemeindeversammlung insbesondere folgende Aufgaben zu:

- a. Vorbereitung aller von der Kirchgemeindeversammlung zu behandelnden Geschäften und Antragstellung an diese,
- b. Vollzug der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung und der Oberbehörden,

- c. Verwaltung und Unterhalt der kirchlichen Liegenschaften, Erlass von Vorschriften zu deren Benützung sowie Beschlussfassung über die Öffnungszeiten der Kirche,
- d. Erlass und Änderung der Läutordnung im Einvernehmen mit der Politischen Gemeinde,
- e. Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung über die Arbeitsweise der Kirchenpflege, des Gemeindegremiums, der Geschäftsleitung, von Kommissionen und von Teams,
- f. Erlass und Änderung eines Entschädigungsreglements,
- g. Erlass und Änderung von weiteren Verordnungen und Reglementen, soweit dafür nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist,
- h. Regelung der Finanzbefugnisse der einzelnen Kirchenpflegemitglieder, der Pfarrpersonen, der Angestellten und der Ortskirchenkommissionen,
- i. Erarbeitung eines Leitbilds für die Kirchgemeinde,
- j. Beschlussfassung über Legislaturziele und Arbeitsschwerpunkte,
- k. Erlass von Stellenprofilen,
- l. Anstellung von Personal im Rahmen des Gesamtstellenplans,
- m. Beschlussfassung über die Schaffung oder Aufhebung dauernder und befristeter Stellen oder Praktikums- bzw. Lehrstellen im Rahmen der Finanzkompetenz,
- n. Ernennung der Delegierten der Kirchgemeinde in Organe von Kirchgemeindeverbänden und von Abordnungen der Kirchenpflege in weitere Organisationen, Gremien und Kommissionen, in denen die Kirchgemeinde vertreten ist,
- o. Pflege der Beziehungen zu anderen Gemeinden, den politischen Parteien am Ort und zur kirchlichen Wählervereinigung,
- p. Besorgung der Kirchgemeindeangelegenheiten, soweit nicht eine andere Behörde oder die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist.

² Die Kirchenpflege achtet in ihrer Tätigkeit (insbesondere bei der Zusammensetzung von Kommissionen und Arbeitsgruppen gemäss Art. 171 der Kirchenordnung) darauf, dass die verschiedenen Bevölkerungsgruppen und Ausrichtungen innerhalb der Kirchgemeinde berücksichtigt werden und eine Vielfalt im Gemeindeleben gepflegt und anerkannt wird.

Art. 20 Finanzbefugnisse

Die Kirchenpflege beschliesst in eigener Kompetenz über:

- a. Ausgaben für neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmehinzuflüsse, gemäss Anhang Finanzgeschäfte/Finanzkompetenzen der Kirchgemeindeordnung,
- b. Ausgaben für jährlich wiederkehrende Ausgaben oder entsprechende Einnahmehinzuflüsse, gemäss Anhang Finanzgeschäfte/Finanzkompetenzen der Kirchgemeindeordnung,
- c. Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmehinzuflüsse im Rahmen des Budgets, gemäss Anhang Finanzgeschäfte/Finanzkompetenzen der Kirchgemeindeordnung,

- d. Ausgaben oder entsprechende Einnahmefälle ausserhalb des Budgets, gemäss Anhang Finanzgeschäfte/Finanzkompetenzen der Kirchgemeindeordnung,
- e. Aufnahme von Darlehen und Krediten zur Deckung der laufenden Verpflichtungen, gemäss Anhang Finanzgeschäfte/Finanzkompetenzen der Kirchgemeindeordnung,
- f. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken sowie Verfügungen über beschränkte dingliche Rechte, gemäss Anhang Finanzgeschäfte/Finanzkompetenzen der Kirchgemeindeordnung,
- g. Finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter durch Gewährleistung von Darlehen, Erwerb von Anteilscheinen etc., gemäss Anhang Finanzgeschäfte/Finanzkompetenzen der Kirchgemeindeordnung,
- h. Eingehung von Bürgschaften und Leistungen von Kautionen, gemäss Anhang Finanzgeschäfte/Finanzkompetenzen der Kirchgemeindeordnung,
- i. Annahme oder die Zurückweisung von Schenkungen und Legaten, einschliesslich der Beschlussfassung über die Verwendung solcher Zuwendungen, die ohne Zweckbindung erfolgt sind,
- j. Genehmigung der Abrechnung über Verpflichtungskredite, die von den Stimmberechtigten bewilligt wurden, soweit keine Kreditüberschreitung vorliegt.

Art. 21 Kommissionen und Arbeitsgruppen gemäss Art. 171 der Kirchenordnung

¹ Die Kirchenpflege kann gemäss Art. 171 der Kirchenordnung für bestimmte Aufgaben und Sachbereiche Kommissionen und zur Bearbeitung einzelner Geschäfte Arbeitsgruppen bestellen.

² Der Einsitz in solchen Kommissionen und Arbeitsgruppen steht Mitgliedern der Kirchgemeinde und weiteren Personen offen. Kommissionen werden in der Regel von einem Mitglied der Kirchenpflege geleitet. Die Kirchenpflege ernennt die Mitglieder und die Leitung von solchen Kommissionen und Arbeitsgruppen längstens bis zum Ablauf der Amtsdauer der Kirchenpflege.

³ Auftrag, Zuständigkeiten und Arbeitsweise der Kommissionen und Arbeitsgruppen ergeben sich aus der Geschäftsordnung und aus einem von der Kirchenpflege erlassenen Pflichtenheft. Kommissionen führen über ihre Sitzungen ein Protokoll.

Art. 22 Entschädigungen und Sitzungsgelder

Das Entschädigungsreglement regelt die Entschädigung, Spesen und Sitzungsgelder von Kirchenpflege, Kommissionen, Arbeitsgruppen und Freiwilligen.

IV. Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 23 Zusammensetzung und Konstituierung

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

² Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich die Rechnungsprüfungskommission selber.

Art. 24 Aufgaben und Arbeitsweise

¹ Die Rechnungsprüfungskommission überwacht den Finanzhaushalt der Kirchgemeinde nach finanzpolitischen und, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, nach finanztechnischen Gesichtspunkten. Sie prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Kirchgemeindeversammlung, insbesondere Budget, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt deren finanzrechtliche Zulässigkeit, finanzielle Angemessenheit und rechnerische Richtigkeit ab und erstattet dazu der Kirchgemeindeversammlung Bericht und Antrag.

² Die Rechnungsprüfungskommission ist für ihre Entscheidungsfindung durch die Kirchenpflege umfassend zu informieren. Vor ablehnenden Anträgen an die Kirchgemeindeversammlung hört sie die Kirchenpflege an.

³ Das Entschädigungsreglement regelt die Entschädigung der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission.

⁴ Die Rechnungsprüfungskommission übernimmt die Aufgabe als Prüfstelle, sofern sie die gesetzlichen Anforderungen an die Unabhängigkeit und Fachkunde erfüllt.

V. Schlussbestimmungen

Art. 25 Inkrafttreten

Die vorliegende Kirchgemeindeordnung tritt nach Eintritt der Rechtskraft und unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kirchenrat per 1. Januar 2022 in Kraft. Sie ersetzt die bisherigen Kirchgemeindeordnungen der Kirchgemeinden Benken vom 4. Oktober 2006, Marthalen vom 29. Januar 2020, Trüllikon-Truttikon vom 16. Dezember 2009, Rheinau-Ellikon vom 30. Januar 2013 und Ossingen vom 18. September 2019) sowie alle weiteren Erlasse und Beschlüsse dieser Kirchgemeinden, soweit sie mit der vorliegenden Kirchgemeindeordnung in Widerspruch stehen.

Von der Kirchgemeindeversammlung Benken genehmigt am

Der Sachwalter:

Von der Kirchgemeindeversammlung Marthalen genehmigt am

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Von der Kirchgemeindeversammlung Ossingen genehmigt am

Die Präsidentin:

Der Aktuar:

Von der Kirchgemeindeversammlung Rheinau-Ellikon genehmigt am

Der Sachwalter:

Von der Kirchgemeindeversammlung Trüllikon-Truttikon genehmigt am

Die Präsidentin:

Die Aktuarin:

Vom Kirchenrat am mit Beschluss Nr. genehmigt.

Vor dem Kirchenrat

Der Kirchenratsschreiber:

i.V.

Anhang zur Kirchgemeindeordnung - Finanzgeschäfte/Finanzkompetenzen

Dieser Anhang bildet einen integrierenden Bestandteil der Kirchgemeindeordnung und kann insbesondere nur nach den für die Revision der Kirchgemeindeordnung geltenden Bestimmungen geändert werden.

	Kirchenpflege	Kirchgemeinde- versammlung	Urne
1. Beschlüsse über einmalige Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmenausfälle im Rahmen des Budgets im Einzelfall	bis 100'000	über 100'000	über 1'000'000
2. Beschlüsse über jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmenausfälle im Rahmen des Budgets im Einzelfall	bis 50'000	über 50'000	
3. Beschlüsse über einmalige Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmenausfälle ausserhalb des Budgets a) im Einzelfall b) insgesamt höchstens im Jahr	bis 100'000 bis 100'000	über 100'000 bis 200'000 über 100'000 bis 200'000	
4. Beschlüsse über jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmenausfälle ausserhalb des Budgets a) im Einzelfall b) insgesamt höchstens im Jahr	bis 50'000 bis 50'000	über 50'000 bis 100'000 über 50'000 bis 100'000	
5. Die Aufnahme von Darlehen und Krediten zur Deckung der laufenden Verpflichtungen	unbegrenzt		
6. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken sowie Verfügungen über beschränkte dingliche Rechte, im Einzelfall a) Erwerb b) Veräusserung	bis 100'000 20'000	über 100'000 bis 3'000'000 über 20'000	über 3'000'000 über 100'000
7. Finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter durch Gewährleistung von Darlehen, Erwerb von Anteilscheinen etc., jährlich	bis 50 000	über 50'000	
8. Eingehung von Bürgschaften und Leistung von Kauttionen, jährlich	bis 50'000	über 50'000	

Traktandum 2

Anfragen gemäss § 17 des Gemeindegesetzes

Unterlagen in der Aktenaufgabe:

- Zustimmung der Kirchenpflege zur Kirchgemeindeordnung der Kirchgemeinde Weinland Mitte vom 30. September 2020
- Zustimmung der RPK Weinland Nord zur Kirchgemeindeordnung der Kirchgemeinde Weinland Mitte vom 2. Oktober 2020

Rechtsmittel

Die Nichtbeachtung von Bestimmungen über die Geschäftsbehandlung, die Teilnahme von Nichtstimmberechtigten an den Verhandlungen, Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung der Versammlung sowie die Verletzung des Stimmrechts bilden nur dann einen Beschwerdegrund, wenn ein solcher Verstoss in der Versammlung gerügt wird. Der Rekurs ist **innert 5 Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich bei der Bezirkskirchenpflege Andelfingen einzureichen.

Stimmrechtsrekurs

Gegen die gefassten Beschlüsse kann wegen Verletzung der Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert 5 Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, bei der Bezirkskirchenpflege Andelfingen schriftlich Rekurs erhoben werden.

Gemeindebeschwerde

Gegen die gefassten Beschlüsse der Gemeinde kann gestützt auf § 171 Gemeindegesetz **innert 30 Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, bei der Bezirkskirchenpflege Andelfingen schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

Protokollberichtigung

Begehren um Berichtigung des Protokolls können in Form des Rekurses **innert 30 Tagen**, vom Beginn der Auflage an gerechnet, bei der Bezirkskirchenpflege Andelfingen erhoben werden.

Rekurse, Beschwerden und Berichtigungen sind der Bezirkskirchenpflege Andelfingen, Frau Christa Fehr, Dorfstrasse 47, 8415 Berg am Irchel einzureichen. Die Eingabe muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die Beweismittel sind, soweit möglich, der Eingabe beizulegen.